

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1977)
Heft: 2

Rubrik: Unseer Sportsektionen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

UNSERE SPORTSEKTIONEN

Kegel- und Jassektion

Die beliebten Veranstaltungen der Kegel- und Jassektion finden jeweils an den ersten Samstagen des Monats statt. Zu diesen gemütlichen Hocks sind nicht nur die Mitglieder sondern ganz herzlich auch Nicht-Mitglieder eingeladen.

Die Zusammenkünfte finden wie folgt statt:

Samstag, 4. 6.1977 ab 19.30 Uhr Hotel Löwen Nendeln

Samstag, 2. 7.1977 do

August - keine Zusammenkunft - Ferien

Samstag, 17. 9.1977 ab 19.30 Uhr Hotel Löwen Nendeln
(neues Datum - nicht wie ursprünglich gemeldet am 3.9.1977)

Samstag, 1.10.1977 ab 19.30 Uhr Hotel Löwen Nendeln

Schützensektion

Auch die Schützensektion ist wieder sehr aktiv. So findet am 3. - 5. Juni 1977 das Feldschiessen statt.

Das Programm der Schützensektion besteht aus folgenden Anlässen:

1. Bundesprogramm
2. Vorübung Feldschiessen
3. Feldschiessen
4. Freie Uebung A 10er
5. Freie Uebung A 10er

Geschossen wird bei den Feldschützen in Buchs. Jeder Schütze unserer Sektion erhält 100 Schuss Gratismunition. Bedingung: Teilnahme an Feldschiessen und Bundesprogramm. Die 100 Schüsse müssen auf der Rückseite des Standblattes eingetragen werden. Die Munition für das Bundesprogramm und das Feldschiessen wird gratis abgegeben.

BETEILIGUNG BEI DER SCHUETZENSEKTION GEHT VOR DEM RANG.

Mitteilung an die Mitglieder der Schiess-Sektion des Schweizer-Vereins in Liechtenstein

Das Bundesgericht zu den Pflichten des Wehrmanns / Sorgfalt bei der Verwahrung von Taschenmunition und Dienstwaffe.

Unvorsichtiges Aufbewahren von Dienstwaffen und vorschriftswidrig angebrochener Taschenmunition kann Unkundige zu gefährlichen Manipulationen mit tödlichem Ausgang verleiten. Der Inhaber dieser Ausrüstungsgegenstände kann auf Grund seines Verhaltens für diese Folge strafrechtlich verantwortlich werden.

Artikel 73 Ziffer 1 des Militärstrafgesetzes regelt den missbräuchlichen Gebrauch von Sachen und zwar nicht nur den unberechtigten- sondern auch den nicht bestimmungsgemäss Gebrauch.

Es soll daher in Erinnerung gerufen werden, dass

1. Das Mitnehmen von Munition nach Liechtenstein verboten ist. Uebrig gebliebene und nicht verschossene Munition ist im Schützenstand Buchs zu deponieren.
2. Verschlüsse der Karabiner oder der Sturmgewehre sind wenn immer möglich gesondert zu deponieren.

Im übrigen können die Mitglieder der Schützensektion des Schweizer-Vereins ihre persönliche Waffe oder eine entsprechende Leihwaffe des Schweizer-Vereins mit nach Hause nehmen.

Nur noch gezielte Abgabe des Karabiners 31

Der Vorrat der Schweizer Armee an Karabinern 1931 geht in absehbarer Zeit zur Neige. Bereits prüft das EMD, ob es den ausscheidenden Wehrmännern weiterhin solche Karabiner abgeben will oder ob eine neue Regelung nötig ist. Auf Verlangen erhält heute der Soldat bei der Entlassung aus der Wehrpflicht oder bei vorzeitiger Dienstbefreiung einen Karabiner unentgeltlich. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass der Wehrmann während mindestens 15 Jahren in der Armee eingeteilt und mit einer persönlichen Handfeuerwaffe - Karabiner oder Sturmgewehr - ausgerüstet war. Sonst kann er den Karabiner für 75 Franken kaufen.

Karabiner über den Schweizer-Verein können erst nach 5jähriger Zugehörigkeit zur Schützensektion käuflich erworben werden.